



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. März 2012 (04.04)  
(OR. en)**

**8149/12**

**PROCIV 47  
JAI 198  
ENV 238  
DEVGEN 74  
COHAFA 35  
COTER 23  
FORETS 25**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats

für den AStV/Rat

---

Nr. Vordok.: 5885/2/12 REV2

---

**Betr.:** Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung des Katastrophenschutzes mit Hilfe der bisher gesammelten Erfahrungen  
– Annahme

---

1. Im Anschluss an den Workshop zur Verbesserung des Katastrophenschutzes mit Hilfe der bisher gesammelten Erfahrungen, den der Vorsitz vom 16. bis 18. Januar 2012 in Kopenhagen (Dänemark) veranstaltet hat<sup>1</sup>, hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung des Katastrophenschutzes mit Hilfe der bisher gesammelten Erfahrungen erstellt.
2. Die Gruppe "Katastrophenschutz" hat diesen Entwurf am 28. Februar und am 23. März 2012 geprüft. In der Sitzung hat die Gruppe Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Text erzielt.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, er möge die in der Anlage wiedergegebenen Schlussfolgerungen als A-Punkt annehmen.

---

<sup>1</sup> Dok. 5761/12.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung des Katastrophenschutzes mit Hilfe der bisher gesammelten Erfahrungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. **unter Hinweis auf die Entscheidung des Rates vom 8. November 2007** über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (Neufassung)<sup>2</sup> und insbesondere auf Artikel 5 Absatz 7, demzufolge die Kommission mit der "Erstellung eines Programms zur Auswertung der bei den Einsätzen im Rahmen des Verfahrens gesammelten Erfahrungen und Verbreitung der entsprechenden Erkenntnisse über das Informationssystem" betraut wird;
2. **unter Hinweis auf die Entscheidung des Rates vom 5. März 2007** zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz<sup>3</sup>, die bis zum 31. Dezember 2013 in Kraft bleibt, und insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Ziffer i, in dem die "Auflage eines Programms zur Auswertung der Erfahrungen aus Einsätzen und Übungen im Rahmen des Verfahrens" vorgesehen ist;
3. **in der Erkenntnis**, dass das Programm zur Auswertung der Erfahrungen die Grundvoraussetzung dafür ist, dass das Katastrophenschutzverfahren seine Aufgabe erfüllen kann, nämlich die verstärkte Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen zur Rettung von Menschenleben sowie zum Schutz von Umwelt, Sachwerten und Kulturgütern zu erleichtern, und es sich daher lohnt, dieses Programms auf nationaler und auf EU-Ebene weiterzuentwickeln;
4. **in dem Bewusstsein**, dass die systematische, gezielte und abgestimmte Einbeziehung der bisher innerhalb und außerhalb der Europäischen Union gesammelten Erfahrungen in die Zusammenarbeit der EU beim Katastrophenschutz eine effektivere, effizientere und kohärentere europäische Katastrophenbewältigung gewährleisten und dazu beitragen würde, dass das Gemeinschaftsverfahren auch künftig ein dynamisches und wichtiges Instrument bleibt;
5. **in dem Bewusstsein**, dass die Akteure eingebunden werden müssen, um sicherzustellen, dass die bisher in der europäischen Katastrophenabwehr gesammelten Erfahrungen tatsächlich umgesetzt werden, und in der Erkenntnis, dass die Verantwortung in dieser Hinsicht engagiert und gemeinsam übernommen werden muss;

---

<sup>2</sup> ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9.

<sup>3</sup> ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9.

6. **unter Hervorhebung**, dass die Umsetzung des Programms zur Auswertung der im Rahmen des Verfahrens gesammelten Erfahrungen auf politischer Ebene regelmäßig erörtert werden muss;
7. **unter Hinweis darauf**, dass sich das bestehende Programm zur Auswertung der Erfahrungen weiter verbessern ließe, indem praktische und benutzerfreundliche Verfahren und Instrumente entwickelt werden, die während des gesamten Prozesses der Sammlung, Auswertung, Verbreitung und Umsetzung der bisher gesammelten Erfahrungen angewendet werden können, und in der Feststellung, dass die Erfahrungen, die bei Katastrophen gesammelt werden, den vielen unterschiedlichen Akteuren, die in den einzelnen Phasen der Katastrophenbewältigung zum Einsatz kommen, wichtige Erkenntnisse liefern;
8. **mit der Aufforderung** an die Mitgliedstaaten und die Kommission, Finanzierungsprogramme der EU in angemessener Weise für die Umsetzung der folgenden Vorschläge zu nutzen, ohne dass damit den Verhandlungen über den künftigen Finanzrahmen vorgegriffen wird;
9. **unter dem neuerlichen Hinweis darauf**, dass die Mitgliedstaaten für den Schutz ihrer Bürger verantwortlich sind, während das Handeln der Europäischen Union darauf ausgerichtet ist, ihre Maßnahmen zu unterstützen und zu ergänzen und eine schnelle und effiziente Zusammenarbeit in der Union zwischen den einzelstaatlichen Katastrophenschutzstellen zu fördern;

10. **unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 27. November 2008** zur Stärkung der Katastrophenschutzfähigkeiten durch ein europäisches System der gegenseitigen Hilfeleistung auf der Basis des modularen Ansatzes im Katastrophenschutz<sup>4</sup>, **die Schlussfolgerungen des Rates vom 27. November 2008** zu europäischen Schulungsmaßnahmen im Bereich der Katastrophenbewältigung<sup>5</sup>, **die Schlussfolgerungen des Rates vom 30. November 2009** zu einem Gemeinschaftsrahmen für die Katastrophenverhütung in der EU<sup>6</sup>, **die Schlussfolgerungen des Rates vom 3. Juni 2010** über die Anwendung des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz bei Großereignissen in der Europäischen Union<sup>7</sup>, **die Schlussfolgerungen des Rates vom 2. Dezember 2010** zur Unterstützung durch den Gastgeberstaat<sup>8</sup>, **die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2011** zum integrierten Hochwassermanagement in der Europäischen Union<sup>9</sup> und **die Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Dezember 2011** zu einem integrierten Konzept für eine effizientere Risiko-, Notfall- und Krisenkommunikation<sup>10</sup>;
11. **nach Kenntnisnahme** des "Copenhagen framework on lessons learnt"<sup>11</sup> (Kopenhagener Rahmens der gesammelten Erfahrungen), einer Zusammenfassung der Ergebnisse des Workshops zur Verbesserung des Katastrophenschutzes mit Hilfe der bisher gesammelten Erfahrungen, den der Vorsitz vom 16. bis 18. Januar 2012 in Kopenhagen (Dänemark) veranstaltet hat –
12. **richtet** an die Mitgliedstaaten und die Kommission **die Aufforderung**, im Rahmen des Verfahrens Maßnahmen zur Entwicklung eines systematischen Ansatzes für die Erhebung und Sammlung von Daten und Informationen aus Katastrophenschutzereignissen und -übungen zu ergreifen, die sich auf sämtliche Phasen der Katastrophenbewältigung (Prävention, Vorsorge und Reaktion) beziehen und die dann als umfassende und angemessene Evaluierungsgrundlage herangezogen werden können;

---

<sup>4</sup> Dok. 15653/08 Nummer 15 Buchstabe e.

<sup>5</sup> Dok. 15520/08, Nummer 17.

<sup>6</sup> Dok. 15394/09, Nummer 30 Buchstabe i.

<sup>7</sup> Dok. 9837/10, Nummer 15 Buchstabe c.

<sup>8</sup> Dok. 15874/10, Nummer 14 Buchstabe c.

<sup>9</sup> Dok. 9241/11, Nummer 22 Buchstabe q.

<sup>10</sup> Dok. 17122/11, Nummer 18 Buchstabe h und Nummer 19 Buchstabe a.

<sup>11</sup> Dok. 5761/12.

**13. richtet an die Mitgliedstaaten die Aufforderung**, im Rahmen des Verfahrens

- (a) Methoden für die Auswertung von Interventionsdaten und -informationen aus Katastrophenschutzeinsätzen und -übungen zu ermitteln und weiterzuentwickeln mit dem Ziel, optimale Verfahren und verbesserungswürdige Bereiche zu ermitteln und geeignete Folgemaßnahmen mit den entsprechenden Zuständigkeiten und zeitlichen Rahmen vorzuschlagen;
- (b) Kontakte zwischen Katastrophenschutzkräften zu erleichtern und den Austausch von Wissen und gesammelten Erfahrungen zwischen den einschlägigen Akteuren zu fördern;
- (c) die Umsetzung der gesammelten Erfahrungen zu fördern, um eine solide und erfahrungsgestützte Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen für sämtliche Phasen der Katastrophenbewältigung sicherzustellen;
- (d) entsprechend den Aufgaben, die in den Leitlinien nach Nummer 14 Buchstabe a festzulegen sind, in jedem Mitgliedstaat erforderlichenfalls eine Zentralstelle für die gesammelten Erfahrungen zu benennen;

**14. richtet an die Kommission die Aufforderung**, im Rahmen des Verfahrens

- (a) in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten praktische Leitlinien für Verfahren, Instrumente und Zuständigkeiten in Bezug auf die gesammelten Erfahrungen zu erarbeiten, die auf nationaler und EU-Ebene herangezogen und praktisch umgesetzt werden können, wobei unter anderem die in dem Kopenhagener Rahmen (Copenhagen framework on lessons learnt) dargelegten Ergebnisse zu berücksichtigen sind;
- (b) die Mitgliedstaaten bei der Auswertung der gesammelten Erfahrungen zu unterstützen, indem sie den Dialog und den Austausch nationaler Verfahren fördert, Fachwissen zugänglich macht und eine thematische Bestandsaufnahme der bei verschiedenen Katastrophenschutzeinsätzen und/oder -übungen gesammelten Erfahrungen vornimmt;
- (c) gemeinsam mit den Mitgliedstaaten einen jährlichen Bericht über die Erfahrungen aus den Katastrophenschutzeinsätzen und -übungen auszuarbeiten und Empfehlungen für ihre Umsetzung in Aussicht zu nehmen;

- (d) dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Erfahrungsberichte an die Zentralstellen für die gesammelten Erfahrungen und die Katastrophenschutzbehörden der Mitgliedstaaten weitergegeben werden;
  - (e) gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine Übersicht über den Stand der Umsetzung der gesammelten Erfahrungen zu erstellen und diese laufend zu aktualisieren;
  - (f) den Mitgliedstaaten regelmäßig auf allen geeigneten Ebenen über die Umsetzung der gesammelten Erfahrungen zu berichten;
  - (g) im Einklang mit den geltenden Verfahren dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse des Programms zur Auswertung der Erfahrungen bei der Festlegung der Finanzierungsprioritäten, zum Beispiel im Rahmen des Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz und anderer bestehender oder künftiger Förderprogramme der EU, Berücksichtigung finden.
-